

Fussball-Club Knutwil Statuten

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Fussballclub Knutwil ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Knutwil. Unter dem Namen „Fussballclub Knutwil“ (nachfolgend FC Knutwil) besteht ein Verein als politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht gewinnorientierte Institution.

Der FC Knutwil ist Mitglied des Innerschweizer Fussballverbandes (IFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und handelt nach dessen Statuten, Reglementen, Weisungen und Richtlinien, sowie denjenigen der FIFA und UEFA.

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (inkl. Senioren und Veteranen)
- b) Passivmitgliedern und Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Junioren
- f) B-Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Leute in den FC Knutwil aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Die Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig.

Passivmitglieder / Gönner

Passiv- oder Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, einen bestimmten Betrag an den Verein zu entrichten. Die Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten, also auch kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht durch die Generalsversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Freimitglieder

Freimitglieder kann werden, wer dem FC Knutwil mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied angehört hat, oder sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Freimitglied ist stimmberechtigt.

Junioren und Kifu

Der Eintritt kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Für minderjährige ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied diese Statuten sowie die Bedingungen des SFV und IFV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 3

- a) Die Aktiv-, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- b) Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet
 - Statuten und Beschlüsse des Vereins, des SFV und des IFV zu befolgen
 - den Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen und zum Training Folge zu leisten
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich zu erfüllen

Eintritt / Austritt / Übertritt / Ausschluss

Artikel 4

Eintritt

Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Aufnahmegesuche zu erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an die Vereinsversammlung. Minderjährige haben das Eintrittsgesuch von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen. Mit dem Eintritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Fotos auf der Internetseite des FCK, oder den dazugehörigen sozialen Medien, aufgeführt werden dürfen.

Artikel 5

Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein

Austritte oder Übertritte können nur auf Ende Saison (30. Juni) erfolgen und sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes Aus- oder Übertrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.

Artikel 6

Ausschluss und Boykott

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, trotz schriftlicher Mahnung
- b) wenn sie die Vorschriften und Beschlüsse der Organe des FC Knutwil (z.B. Frondienst) missachten oder sich wiederholt unsportlich oder unkorrekt verhalten.

Meldung zum Boykott ausgeschlossener Mitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welche mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. In der Zwischenzeit ist ein Mitglied in seinen Rechten und Pflichten suspendiert. Der Rekurs ist innert 14 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich dem Club-Präsidenten einzureichen und zu begründen.

C. ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Artikel 8

Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet auf den 30. Juni.

Die Einberufung einer GV oder a.o. GV erfolgt mindestens 14 Tage vor der Durchführung per Post oder Email unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Stimm- und Wahlberechtigten.

Die Teilnahme an der GV ist, mit Ausnahme der Ehrend- und Freimitglieder, für alle Stimm- und Wahlberechtigten, obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Bussenreglement gebüsst.

Die GV ist das oberste Organ des FC Knutwil; ihr fallen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV

3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen
4. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes, sowie des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten, sowie Wahl der Revisoren
8. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
9. Behandlung der Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Die GV wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird im neuen Geschäftsjahr dem Vorstand bei der ersten Vorstandssitzung vorgelesen und von diesem Organ genehmigt.

Artikel 9

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen

Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die a.o. GV erledigt nur Geschäfte, die ihre Einberufung notwendig machen.

Artikel 10

Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung mit der Traktandenliste für die Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.

Artikel 11

Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 12

Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr

- Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend, vorbehalten bleibt Art. 28
- Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid
- Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen, das Wort zu erteilen
- Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen
- Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Marketing
- d) Aktuar/Sekretär
- e) Kassier
- f) Junioren-Obmann
- g) Senioren -/ Veteranen-Obmann
- h) Sportchef

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen. Der Vorstand ist kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr, davon ausgenommen sind, Ausgaben die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen. Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung durch die Versammlung. Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Rücktritte sind mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er tagt auf Einberufung des Präsidenten oder wenn dies mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit beitragsfrei.

Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und kann in einem Pflichtenheft geregelt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vize-Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15

Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzung ein. Er hat in jeder Kommission Sitz und Stimmrecht. Er hat auf die GV hin einen Jahresbericht auszuarbeiten.

Artikel 16

Vize-Präsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegeben falls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 17

Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Spiko-Präsident
- b) Präsident
- c) Nach Bedarf Junioren- und / oder Senioren-/Veteranen-Obmann

Sie ist verantwortlich für einen geregelten und geordneten Wettspielbetrieb. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Artikel 18

Kassier

Der Kassier hat über das gesamte Finanzwesen des Clubs eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den finanziellen Stand des Clubs Rechenschaft zu geben vermag. Mit dem 30. Juni hat er die Buchhaltung abzuschliessen, einen Kassabericht zu verfassen und ein Budget zu erstellen.

Artikel 19

Juniorenkommission

Die Juniorenkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Junioren-Obmann
- b) Präsident
- c) Spiko-Präsident
- d) Trainer der Juniorenmannschaft

Die Juniorenkommission zusammen mit den Trainern hat die Aufgabe der Förderung und Betreuung der Junioren zu erfüllen. Das von der Juko erlassene und vom Vorstand genehmigte Pflichtenheft ist allgemein verbindlich.

Artikel 20

Senioren- / Veteranenkommission

Die Senioren- / Veteranenkommission besteht aus:

- a) Senioren- / Veteranen-Obmann
- b) Präsident
- c) Spiko-Präsident
- d) Trainer

Sie betreut die Senioren / Veteranen und ist für deren Spielbetrieb verantwortlich.

Artikel 21

Materialverwalter / Platzwart

Der Materialverwalter besorgt die Verwaltung und den Unterhalt des gesamten Materials. Er führt ein Verzeichnis um jederzeit über den Bestand Bericht erteilen zu können. Der Platzwart ist für den Unterhalt des Spielfeldes verantwortlich.

Artikel 22

Die Rechnungsrevisoren

Der FCK verfügt über jeweils mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht als Mitglied dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Rechnung und geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

D. FINANZEN

Artikel 23

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Vereinskasse
- b) Inventar
- c) Grundstücken und Gebäulichkeiten

Artikel 24

Einnahmen

Die Einnahmen des FCK setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen von Clubverantwortlichen
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- d) Übrigen Beiträgen (Gemeinde, Sport-Toto usw.)

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 25

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von Beitragspflicht befreit.

Artikel 26

Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Dritten im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung.

Artikel 27

Bussen

Der Vorstand und die Kommission haben das Recht Bussen auszusprechen für:

- a) Unentschuldigte Absenz von Wett- oder Freundschaftsspielen
- b) Unentschuldigte Absenz von obligatorischen Trainings
- c) Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, der Kommissionen und Funktionäre
- d) Unsportliches Benehmen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder dessen Einrichtungen

Für die vom Vorstand und/oder Kommission verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern verhängten Bussen haften die Fehlbaren. Die Bussen werden gemäss Bussenreglement des FCK angewendet.

E. VOLLZUGS- UND REVISIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen (Vereinskasse, Inventar, Gebäulichkeiten usw.) der Einwohnergemeinde Knutwil zur Verwaltung bzw. Unterhalt zu übergeben, bis sich ein neuer Verein gleicher Art und gleicher Zweckbestimmung bildet und sich als solcher beim Schweizerischen Fussballverband ausweist.

Nach Ablauf von 10 Jahren ist das noch vorhandene Vermögen auf die Sportvereine in der Gemeinde Knutwil im Verhältnis ihrer aktiven Mitglieder zu verteilen.

Artikel 29

Revision der Statuten

Eine Änderung dieser Statuten kann nur an einer GV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Änderung untersteht zudem der Zustimmung des SFV.

Artikel 30

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Versammlung.

Artikel 31

Frühere Bestimmungen

Mit der Annahme und Inkrafttretung dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen des FCK aufgehoben, bzw. angepasst.

Artikel 32

Inkrafttretung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die GV, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung des FC Knutwil vom 09. Juli 2021